

An die  
Vorsitzende des Hauptausschusses

2976

über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über  
Senatskanzlei - G Sen -

**Neubau der Eisenbrücke – 1. Bauabschnitt „Abbruch und Errichtung einer Behelfsbrückenkonstruktion“**

Anlage: Übersichtslageplan

51. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 12. Dezember 2019  
Drucksache Nr. 18/2400 (II.A.1) Auflagenbeschlüsse 2020/2021

Kapitel 0740 – Tiefbau –  
Titel 72715 – Neubau der Eisenbrücke –

|                                          | Gesamt       |
|------------------------------------------|--------------|
| Ansatz 2020:                             | 0 €          |
| Ansatz 2021:                             | 0 €          |
| Ansatz 2022:                             | 0 €          |
| Ansatz 2023:                             | 1.000.000 €  |
| Verfügungsbeschränkungen:                | 0 €          |
| <br>Aktuelles Ist (Stand 17. Juni 2020): | <br>0 €      |
| Geschätzte Gesamtkosten:                 | 50.226.000 € |

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben genannten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Der Senat und die Bezirke werden aufgefordert, bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie bei Einnahmeverzichten in grundsätzlichen (d. h. auch bei neuen Baumaßnahmen) oder finanziell bedeutsamen Fällen den Hauptausschuss vorab zu unterrichten (Kenntnisnahme). Dies gilt auch, wenn im Laufe eines Haushaltsjahres zusätzliche Ausgaben für nichtplanmäßige Dienstkräfte bereitgestellt werden sollen und insoweit eine künftige Erweiterung des Stellenrahmens vorgesehen ist. Dienen die über- oder außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder machen die Umstände sofortiges Handeln erforderlich, ist der Hauptausschuss unverzüglich nachträglich zu unterrichten.“

## Beschlussempfehlung

Der Hauptausschuss nimmt den nachstehenden Bericht zur Kenntnis.

Hierzu wird berichtet:

### **1. Ausgangssituation/Planungsstand**

Das Brückenbauwerk der Eisenbrücke besteht aus zwei getrennten Überbauten. Im August 2018 wurde am südöstlichen Überbau ein ca. 25 m langer horizontaler Riss durch den Steg mit bis zu 1,8 mm Rissbreite festgestellt. Daraufhin musste der stark befahrene südöstliche Überbau für den Fahrzeugverkehr gesperrt werden.

Im Ergebnis der daraufhin durchgeführten Bauwerksuntersuchungen, Begutachtungen und Nachrechnungen wurde im November 2018 festgestellt, dass der Überbau nicht instandgesetzt werden kann. Die Ursache für das feststellbare, gravierende Schadensbild wird auf eine Kombination aus verschiedenen Einflussgrößen und hier insbesondere auf den Spannkraftverlust des spannungsrissskorrosionsgefährdeten Spannstahls und einen hohen Temperaturgradienten im Sommer 2018 zurückgeführt. Die Ursachen konnten durch die Auswertung des Schadensbildes mittels Verformungsauswertungen des Bestandsbauwerkes sowie der Wertung von Laboruntersuchungen und Schadensbildern von anderen Brückenmaßnahmen empirisch belegt werden.

Da das Teilbauwerk Nordwest und das Teilbauwerk Südost baugleich hergestellt wurden, wird an beiden Teilbauwerken ein 24 Stunden-Dauermonitoring zur messtechnischen Überwachung der Durchbiegung und Rissbildung sowie eine 14-tägige handnahe Bauwerkskontrolle durchgeführt.

Sofern sich der Zustand des bereits für den Fahrzeugverkehr gesperrten Teilbauwerks Südost verschlechtern sollte, wären die Befahrung der Wasserstraße sowie sämtliche Nutzungen durch zu Fuß Gehende und Radfahrende zu unterbinden.

Bei einer Verschlechterung des Zustandes vom Teilbauwerk Nordwest wäre eine Vollsperrung dieser Spreequerung erforderlich. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der Ordnung bezüglich der Gefahren für die angrenzenden Bereiche ist besondere Dringlichkeit geboten. Der stark geschädigte, derzeit für den Straßenverkehr gesperrte Überbau (Teilbauwerk Südost) muss kurzfristig abgebrochen werden.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auf Grund der zwingend erforderlichen Sperrung des Teilbauwerks Südost diese Verkehrsverbindung bereits erheblich eingeschränkt ist. Die Verkehrsverbindung zählt zu einer der wichtigsten Spreequerungen in diesem Stadtgebiet (aktuell ca. 60.000 Kfz/Tag) und ist damit von erheblicher Bedeutung für das unter- und übergeordnete Straßennetz Berlins.

Für die Aufrechterhaltung der Verkehrsverbindung ist es erforderlich, dass nach dem Rückbau des Teilbauwerks Südost an gleicher Stelle eine Behelfsbrückenkonstruktion errichtet wird.

Anschließend kann dann das Teilbauwerk Nordwest zurückgebaut und mit dem Ersatzneubau der Elsenbrücke begonnen werden.

Die Bauleistungen zum Rückbau des Teilbauwerkes Südost (bis zur Veranschlagung der Baumaßnahme im Haushaltsplan aus Kapitel 0740, Titel 52102 – Unterhaltung von Brücken, Tunnel- und Ingenieurbauwerken im Zuge von Straßen und Wegen – zu finanzieren; nach Veranschlagung aus Kapitel 0740, Titel 72715 und Kapitel 1330, Titel 88307) wurden am 06.12.2019 beauftragt. Das ausführende Unternehmen ARGE hat bereits mit den bauvorbereitenden Arbeiten begonnen (siehe hierzu weitere Ausführungen unter dem Punkt 4. Finanzierung). Eine entsprechende Information an die Senatsverwaltung für Finanzen über einen beabsichtigten vorzeitigen Baubeginn ist erfolgt.

Der Neubau der Elsenbrücke wurde in der Finanzplanung 2019 bis 2023 gemäß Senatsbeschluss vom 07.08.2019 (Drucksache 18/2080) mit einem Baubeginn ab 2023 vorgesehen. Die Errichtung der Behelfsbrücke – geplant und kommuniziert ist ein Baubeginn für die Behelfsbrücke im Frühjahr 2021 – ist erforderlich, um mit ihr eine erste Entlastung für den öffentlichen Verkehr zu erzielen. Im Anschluss ist der Rückbau der südwestlichen Bestandsbrücke und die Herstellung des südwestlichen Ersatzneubaus geplant.

Die geprüfte 1. Teil-Bauplanungsunterlage (1. Teil-BPU) für den 1. Bauabschnitt „Abbruch und Errichtung einer Behelfsbrückenkonstruktion“ vom 04.02.2020 (geprüft am 18.05.2020) mit Gesamtkosten in Höhe von rund 29,08 Mio. € liegt vor.

## **2. Notwendigkeit der Baumaßnahme bzw. Auswirkungen eines Verzichts**

Aufgrund der zwingend erforderlichen Sperrung bis zur Inbetriebnahme der Behelfsbrückenkonstruktion ist die Verkehrsverbindung bereits erheblich eingeschränkt. Mit der Behelfsbrückenkonstruktion werden zukünftig drei Fahrspuren sowie beidseitig Rad- und Gehwege eingerichtet. Die Verkehrsverbindung ist von erheblicher Bedeutung für das unter- und übergeordnete Straßennetz Berlins. Ein Verzicht der Maßnahme hätte erhebliche Beeinträchtigungen in beiden Richtungsverkehren und eine multiple Problemlage der Verkehrssituation im gesamten Umfeld der Elsenbrücke mit weitreichendem Einfluss für die angrenzenden Bezirke Treptow-Köpenick und Friedrichshain-Kreuzberg zur Folge.

Ausgehend von der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge ist für die Vergabe von Bauaufträgen über dem Schwellenwert (ab dem 01.01.2020 bei 5.350.000 EUR) eine EU-weite Vergabe durchzuführen. Dies ist bei dieser Baumaßnahme gegeben. Im Vergabeprozess sind Fristen einzuhalten. Die Gesamtdauer der Vergabe ist mit ca. fünf Monaten zu kalkulieren. Ein geplanter Baubeginn im IV. Quartal 2020 erforderte somit einen Start des Vergabeverfahrens im Mai 2020.

## **3. Baupreisindex**

Gem. Prüfvermerk vom 18.05.2020 zu den 1. Teil- BPU wurden Gesamtkosten i. H. v. rund 29,08 Mio. € anerkannt und festgesetzt.

Gemäß § 24 Abs. 5 Satz 1 LHO sind die Baukosten vor Veranschlagung auf den voraussichtlichen Fertigstellungszeitpunkt jährlich um die durchschnittliche statische Baukostensteigerung der letzten fünf Jahre fortzuschreiben. Diese Baupreissteigerungen der hier

anzusetzenden Bauwerkskategorie „Ingenieurbau“ betragen gemäß Haushaltswirtschaftsrundschreiben 2020 3,5 % pro Jahr. Für die Fertigstellung wird das I. Quartal 2022 prognostiziert. Die Zeitspanne zwischen Genehmigung der Bauplanungsunterlagen bis zur Fertigstellung liegt damit geschätzt bei zwei Jahren.

Vereinfachte Ermittlung der fiktiven Hochrechnung:

Geplanter Starttermin im III. Quartal 2020:

2 Jahre x 3,5 % = 7,0 %;      29.080.000 € x 7,0 % = 2.035.600 €

Die Gesamtkosten würden sich aufgrund der fiktiven Hochrechnung von 29.080.000,00 € um 2.035.600,00 € auf theoretisch 31.115.600 € erhöhen.

Bei Verzögerung des Starttermins auf das III. Quartal 2021:

3 Jahre x 3,5 % = 10,5 %;      29.080.000 € x 10,5 % = 3.053.400 €

Die Gesamtkosten würden sich aufgrund der fiktiven Hochrechnung von 29.080.000 € um 3.053.400 € auf theoretisch 32.133.400 € erhöhen.

#### **4. Finanzierung**

Die Maßnahme wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWiEnBe) mit 90 % der durch das Land Berlin zu tragenden Brückenbaukosten gefördert (vgl. Kapitel 1330, Titel 88307).

Ein Antrag auf Förderung für den Neubau der Elsenbrücke, unterteilt in zwei Bauabschnitte; 1. Bauabschnitt „Brückenabriss und Errichtung einer Behelfsbrückenkonstruktion“ einschließlich der gesamten Planungskosten und 2. Bauabschnitt „Neubau der Elsenbrücke“ wurde mit Datum vom 11.07.2019 gestellt.

Eine dementsprechende Finanzierungszusage von der SenWiEnBe liegt mit Datum vom 22.07.2019 vor. Die vorläufige Teil-Förderzusage wurde mit Datum vom 03.03.2020 durch die SenWiEnBe erteilt.

Der Ersatzbau der Elsenbrücke ist in der Finanzplanung 2019-2023 mit geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 50.226.000 € mit einem ersten Ansatz im Jahr 2023 enthalten. Aus den o. g. Gründen im Kontext mit der Intention der frühzeitigen Beseitigung von Verkehrsbeeinträchtigungen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit auf Basis der geprüften 1. Teil-BPU ist es notwendig, die Maßnahme vorzuziehen.

Im Hinblick darauf, dass die SenWiEnBe die Förderung aus Mitteln der GRW bewilligt hat, muss das Land Berlin die Finanzierung des 10%igen Komplementär-Anteils in Höhe von 2.908.000 € (gerundet) sicherstellen.

Eine frühzeitige Veranschlagung der Baumaßnahme im Doppelhaushalt 2020/2021 konnte nicht erfolgen, weil zu diesem Zeitpunkt noch keine fundierten Kostenermittlungen und Erläuterungen vorlagen. Für das angestrebte Ziel, im Jahr 2020 einen vorzeitigen Baubeginn zu erwirken, ist die Inanspruchnahme von außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zwingend erforderlich. Ein entsprechender Antrag auf Einwilligung dazu wird bei der Senatsverwaltung für Finanzen gestellt.

Entsprechende ansatzbezogene haushaltsmäßige Folgerungen werden mit der Anmeldung zum Entwurf des Doppelhaushalts 2022/2023 bzw. mit der Aufstellung der Finanzplanung 2021–2025 durch entsprechende Prioritätensetzung im Kapitel 0740 berücksichtigt.

In Vertretung

Ingmar Streese  
Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz



